

Informationsschreiben „Heraufsetzung der Vorauszahlungen“

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Informationsschreiben „Heraufsetzung der Vorauszahlungen“

Zuständige Stellen

- [Finanzamt Bremerhaven - Grunderwerbsteuer -](#)
- [Finanzamt Bremerhaven](#)
- [Finanzamt Bremen](#)

Basisinformationen

Anlass des Informationsschreibens:

Um die Effekte der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft abzuschwächen und den Unternehmen Liquidität zu verschaffen, hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den sog. Katastrophenerlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus herausgegeben. Dieser sah unter anderem vor, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige unter erleichterten Bedingungen Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaft- und Gewerbesteuer stellen können. Nachdem der „Lockdown“ nunmehr beendet ist, die Geschäfte weitestgehend - unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln - wieder öffnen können und die Wirtschaft wieder anspringt, werden Steuerpflichtige, bei denen die (Einkommen-, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer-)Vorauszahlungen aufgrund der Corona-Betroffenheit herabgesetzt wurden, mittels eines Informationsschreibens darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Vorauszahlungen für das 4. Quartal 2020 und folgend für die Quartale in 2021 möglich ist.

Hinweis: Eine Anpassung der Vorauszahlung für das 3. Quartal 2020 ist aus systemtechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Verfahren

Sollte eine Anpassung der 4. Vorauszahlung gewünscht sein, ist ein entsprechender Antrag bzw. der beigefügte Rückantwortbogen ausgefüllt innerhalb der im Schreiben genannten Frist elektronisch oder in Papierform abzugeben.

Welche Fristen sind zu beachten?

Ist eine Anpassung der 4. Vorauszahlung gewünscht, muss eine Rückmeldung bis zum 18.09.2020 erfolgen. Bei einer Rückmeldung nach dem 18.09.2020 kann eine Anpassung aus systemtechnischen Gründen nicht mehr erfolgen.

Häufig gestellte Fragen

- **Warum habe ich das Schreiben erhalten?**

Sie haben Ihre (Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer) Vorauszahlung aufgrund der Corona-Krise und den hieraus resultierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten herabgesetzt.

- **Ich habe die Vorauszahlungen erst kürzlich wieder erhöht. Warum erhalte ich dieses Schreiben?**

Das Informationsschreiben wurde maschinell erstellt. Erhöhungen der Vorauszahlungen konnten nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt berücksichtigt werden. Wenn Sie Ihre Vorauszahlungen bereits erhöht haben, betrachten Sie das Schreiben als gegenstandslos

- **Bis wann kann ich meine Vorauszahlungen für 2020 anpassen?**

Dies ist dem Informationsschreiben zu entnehmen.

Ist eine Anpassung der 4. Vorauszahlung gewünscht, muss eine Rückmeldung bis zum 18.09.2020 erfolgen. Bei einer Rückmeldung nach dem 18.09.2020 kann eine Anpassung aus systemtechnischen Gründen nicht mehr erfolgen. Eine Anpassung ist dann nur für 2021 möglich.

- **Wie stelle ich den Antrag auf Anpassung der Vorauszahlung?**

Dem Informationsschreiben ist ein Rückantwortbogen beigelegt. Füllen Sie diesen mit den erforderlichen Angaben aus und senden Sie ihn an Ihr zuständiges Finanzamt.

- **Für die Anpassung der Festsetzung der 4. Vorauszahlung soll von der Jahressteuer ausgegangen werden. Was bedeutet das?**

Die Summe der vier Vorauszahlungen für ein Kalenderjahr soll ungefähr so hoch sein, wie die Steuer, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird. Als Anhaltspunkt kann der letzte Steuerbescheid dienen. Aus dem Steuerbescheid geht hervor, wie hoch die Einkünfte des entsprechenden Jahres waren und wie viel Steuer darauf angefallen ist. Die Einkünfte, die für das Jahr 2020 bzw. 2021 erwartet werden, können mit diesen Einkünften verglichen und so eine Schätzung der Jahressteuer vorgenommen werden.

Sollte eine Schätzung der Jahressteuer auf diesem Weg nicht möglich sein, kann alternativ auch die Höhe des voraussichtlichen Gewinns für das Jahr 2020 bzw. 2021 im Rückmeldebogen angegeben werden. Dies muss dann im Rückmeldebogen entsprechend gekennzeichnet werden.

- **Warum muss die Höhe der Vorauszahlung laut Schreiben mindestens 400 € betragen?**

Vorauszahlungen können nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nur festgesetzt werden, wenn sie insgesamt 400 € betragen (Summe der vier Quartalszahlungen). Daher muss als voraussichtliche Jahressteuer im Rückmeldebogen mindestens ein Betrag in Höhe von 400 € angegeben werden.

Sind für das Jahr 2020 bereits Vorauszahlungen geleistet worden, wird der bereits gezahlte Betrag von der vom Steuerpflichtigen im Rückmeldebogen angegebenen Jahressteuer abgezogen und nur der Differenzbetrag als 4. Vorauszahlung festgesetzt.

- **Was ist, wenn ich meine Vorauszahlungen nicht anpassen lassen möchte, da die Auswirkungen der Corona-Krise mich weiterhin schwer treffen?**

Sollten Sie die Vorauszahlungen nicht anpassen wollen, müssen Sie nichts weiter tun. Erfolgt Ihrerseits keine Rückmeldung auf das Informationsschreiben, ändert sich an den bisher festgesetzten Vorauszahlungen nichts.